

allerdings bleiben, ob dieser Zustand allein der militärischen Schlagkraft Gozelos zu verdanken war oder ob darüber hinaus nicht ein Einverständnis zwischen dem Markgrafen und dem Herzog über die Respektierung der beiderseitigen Herrschaftsräume bestanden hat, denn immerhin waren Gozelo und Balduin Schönbart nah verwandt. Hermann Billungs Tochter Mathilde war über ihre erste Ehe mit Balduin III. von Flandern Balduins IV. Großmutter und zugleich über ihre zweite Ehe mit Gottfried dem Gefangenen Mutter Gozelos²⁰. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß Balduin erst nach dem Tod von Gozelos Bruder Hermann (1029) die Zerstörung der Festung Eename anstrebte, als diese in die Hände von Hermanns Schwiegersohn Reginar Langhals übergegangen war²¹.

Die Zurückhaltung des Markgrafen mußte auf eine Entwertung des Tributariestatus der Frau aus Lier hinauslaufen. Bezeichnenderweise fehlt in der Urkunde die oben zitierte Schutzzerklärung, wenn man nicht annehmen will, in der Lücke in den Zeilen 11–12 sei von einer Tradition *propter mundeburden* die Rede gewesen, wie es in der Urkunde der Landen steht. Unter den gegebenen Umständen konnte die Abtei St. Peter den Schutz ihrer Zinspflichtigen nur mit geistlichen Sanktionen gewährleisten. Die vergleichsweise geringe Rechtssicherheit könnte der Grund dafür gewesen sein, daß der Freigelassenen die von den anderen *tributarii* erhobene Heiratsabgabe von 6 Denaren erlassen wurde. Reduzierte Zinszahlungen lassen sich in zeitlicher Nähe zu der hier besprochenen Urkunde noch in zwei anderen Fällen nachweisen. Der Freien Landen wurde bei ihrem Eintritt in die *familia* von St. Peter nicht nur der Heiratszins, sondern auch die Sterbefallabgabe gänzlich erlassen²². Die Freie Dagarada verband zwischen 1031 und 1034 ihren Eintritt in die Zinspflicht von Blandinium mit einer Schenkung von drei Bündern Land an die Abtei²³. Wohl deshalb erließ das Kloster ihr den Heiratszins; nach ihrem Tode schuldeten ihre Nachkommen nur einen Zins von 4 Denaren. Die Häufung von Fällen individuell ausgehandelter Zinsverpflichtungen innerhalb weniger Jahre deutet wohl auf wirtschaftliche Schwierigkeiten der Petersabtei in diesem Zeitraum hin.

Die Interpretation der Kölner Urkunde läßt sich durch den Vergleich mit zwei anderen Urkunden der Genter Abtei absichern. Nach Konrad II. ist noch eine zweite Urkunde des Klosters datiert, die einen Gütertausch betrifft. Sie liegt heute nur noch in einer überarbeiteten Fassung vor. Obwohl sie das Inkarnationsjahr 1026 und die dazu passende Indiktion 9 angibt, kann die Urkunde erst nach D K II 230 vom 4. Juli 1036 entstanden sein, vermutlich noch im gleichen Jahr am 21. September²⁴. Die Datierung lautet *iuxta Bussuth ad fossatum Hunekini, anno uerbi incarnati MXXVI, indictione VIII, XI kalendas octobris, regnante Cunrado imperatore*. Roborst, der Ort der Handlung, lag auf Reichsgebiet, ebenso die von dem Tauschgeschäft betroffenen Güter. Wie in der Kölner Urkunde wurde also auch hier bei einer Rechtshandlung auf Reichsgebiet nach dem deutschen Kaiser datiert. Anders als im Falle der Kölner Urkunde ist aber der Markgraf von Flandern an der Durchführung des Tauschgeschäftes maßgeblich beteiligt. Der Vogt Rudolf vollzieht den Tausch *iussu Balduini marchysi*. Balduin wird als erster Zeuge in der Urkunde auf-

²⁰) MGH SS 9 S. 306 (Genealogia comitum Flandriae Bertiniana).

²¹) MGH SS 5 S. 26 (Ann. Blandinienses), SS 6 S. 399 (Auctarium Affligemense).

²²) Van Lokeren Nr. 84.

²³) Gysseling/Koch Nr. 90.

²⁴) Gysseling/Koch Nr. 91